

Drei Themen standen heute Nachmittag in der „Consulta“ zur Diskussion
DIE AUSARBEITUNG DES ABSCHLUSSDOKUMENTS WIRD FORTGESETZT

Der Präsident der Trentiner „Consulta“ zur Reform des Sonderstatuts, Giandomenico Falcon, eröffnete die Arbeiten heute Nachmittag mit einer Einführung zu den auf der Tagesordnung stehenden Themen: Finanzressourcen und finanzielle Verpflichtungen; Institutionelle Aspekte und Statutsgesetz der Provinz; Absicherungen und Überarbeitung des Sonderstatuts.

In das Thema „Finanzressourcen und finanzielle Verpflichtungen“ führte ein vom Trentiner Genossenschaftsverband bestimmtes Mitglied der „Consulta“ ein. Dabei wurden zum Einen die in den vergangenen Treffen aufgeworfenen Themen zusammengefasst und zum Anderen einige Überlegungen dargelegt: 1. Modalitäten zur Änderung des geltenden Sonderstatuts, 2. Sicherheit und Planbarkeit der finanziellen Ressourcen, 3. Steuerautonomie, 4. Zulassen von Haushaltsverschuldung und 5. Maßnahmen im Fall von asymmetrischen Krisen. Mit Bezug auf Z. 1 präziserte der Berichtersteller, dass das Einfügen punktgenauer Passagen, also gezielter Änderungen sinnvoll wäre. Zu Z. 2 erinnerte er daran, dass seit 2014, d. h. seit Bestehen des Sicherungspakts der Staat nicht mehr einseitig bestimmen kann und demnach jede Änderung im Einvernehmen mit Provinzen und Region vorgenommen wird. Außerdem verwies er darauf, dass der Stabilitätspakt 2018 ausläuft und – auch dank dem sog. Fiscal Compact – der Anteil der Provinzen sich reduzieren dürfte. Deshalb plädiert er dafür, im Sonderstatut keine finanzielle Invarianz-Klausel einzuführen. Der Referent betonte zudem, dass die Bestimmungen laut Art. 75-bis unbedingt zu erweitern seien, indem im Sonderstatut festgelegt wird, dass zu den Steuereinnahmen auch all jene zählen, die nicht als solche im Staatshaushalt klassifiziert sind. Auch der Berechnungsmechanismus für 9/10 der Einnahmen bedarf einer Bestätigung und sollte in Anlehnung an bzw. gleich wie die Berechnungsmodalität für die Gewinnsteuer IRES festgelegt werden. Zu Z. 3 verwies der Referent darauf, dass die Provinzen bereits befugt sind, Steuersätze zu ändern, Befreiungen, Abzüge und Freibeträge vorzusehen sowie eigene und örtliche Abgaben einzuführen. Demnach besteht kein besonderer Bedarf danach, diese Befugnisse zu erweitern. In Bezug auf Z. 4 riet er zudem, eine einheitliche Regelung in Bezug auf direkte Verschuldungen und garantierte Schuldverschreibungen einzufügen, um einen kontrollierten Verschuldungsspielraum entsprechend den für die anderen territorialen Einrichtungen bestehenden Bestimmungen zu schaffen. Zum Schluss sollten im Sonderstatut mit Bezug auf Maßnahmen im Fall von asymmetrischen Krisen Bezugsparameter vorgesehen werden, um bei Krisen auf lokaler Ebene Anpassungen zu ermöglichen. Dafür soll auf die für vergleichbare Regionen geltenden Bestimmungen und auf vergleichbare Referenzwerte Bezug genommen werden.

Der Vizepräsident der „Consulta“, Jens Woelk sprach zum Thema „Institutionelle Aspekte und Statutsgesetz der Provinz“ und ging auf einige Vorschläge ein, die sich anlässlich der früheren Treffen der „Consulta“ und insbesondere der öffentlichen Anhörungen herauskristallisiert hatten. Der Vizepräsident schlug vor, die derzeitige Zuständigkeit der beiden Autonomen Provinzen bezüglich der eigenen im Rahmen eines Statutsgesetzes zu bestimmenden Regierungsform beizubehalten. Die wesentlichen Inhalte der derzeitigen Regelung über das Statutsgesetz sollen durch einen spezifischen Artikel bestätigt werden, in dem das verstärkte Verfahren für dessen Genehmigung, die wichtigsten Aspekte der Organisation und der Funktionsweise der Institutionen sowie die Ausübung der Formen direkter Demokratie vorgesehen sind. Es könnte zudem vorgesehen werden, dass das Statutsgesetz als umfassende Regelung auch die Grundsätze betreffend die lokalen Regierungsinstitutionen, das Gesetzgebungsverfahren und die Verwaltungsverfahren

sowie die Kontroll- und/oder Garantieorgane einschließt. Schließlich soll im Rahmen der Beziehungen zwischen Landtag und Landesregierung die Möglichkeit einer Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen vom Landtag an die Landesregierung sowie eine Vereinfachung des Verfahrens betreffend die Rekurse beim Verfassungsgerichtshof in Betracht gezogen werden.

In das Thema „Absicherungen und Überarbeitung des Sonderstatuts“ führte ein von der Universität Trient bestimmtes Mitglied der „Consulta“ ein, welches auf zwei Schwerpunkte des Themenbereichs 5 des vorläufigen Dokuments (Autonomie: Bereiche und Zuständigkeiten, Beteiligung an der Entscheidungsfindung auf staatlicher und europäischer Ebene) einging, und zwar die Änderungen zum Sonderstatut und die Klausel zur Gewährleistung der Autonomie. Der Referent mahnte an, die Schutzklausel für die Autonomie im Abschlussdokument zu bestätigen, und eine weitere Klausel vorzusehen, um in Anlehnung an den Art. 116 Abs. 3 der Verfassung deren Weiterentwicklung zu ermöglichen. Mit Bezug auf die Überarbeitung des Sonderstatuts gilt es seiner Ansicht nach, die Formulierung des vorläufigen Dokuments zu bestätigen, indem die Beteiligung der Landtage und des Regionalrats am Verfahren laut Art. 104 des Sonderstatuts vorgesehen wird. Mit Bezug auf das Verfahren zur Überarbeitung des Sonderstatuts laut Art. 103 desselben ist der Referent der Ansicht, dass ein Einvernehmen zwischen Autonomen Provinzen, Region und Staat unbedingt vorzusehen ist.

Es folgte eine weitgehende Diskussion innerhalb der „Consulta“. Das nächste Treffen ist für Montag, den 12. Februar 2018 geplant.